



Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Niestetal

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal am 6. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Kindergärten der Gemeinde Niestetal haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. Die Kostenbeiträge werden für 11 Monate je Kindergartenjahr erhoben. Der beitragsfreie Monat ist der August jeden Jahres. Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes während der Schließungen werden Kostenbeiträge gemäß § 2 erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in den Kindergärten und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit länger als 12:00 Uhr ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 1,50 € je Betreuungsstunde und erhöht sich jeweils mit Beginn eines neuen Kalenderjahres um 0,10 € je Betreuungsstunde.

ab 1. Januar 2020 auf 1,60 € je Betreuungsstunde
ab 1. Januar 2021 auf 1,70 € je Betreuungsstunde
ab 1. Januar 2022 auf 1,80 € je Betreuungsstunde
ab 1. Januar 2023 auf 1,90 € je Betreuungsstunde
ab 1. Januar 2024 auf 2,00 € je Betreuungsstunde

für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr 1,40 € je Betreuungsstunde und erhöht sich jeweils mit Beginn eines neuen Kalenderjahres um 0,10 € je Betreuungsstunde.

ab 1. Januar 2020 auf 1,50 € je Betreuungsstunde
ab 1. Januar 2021 auf 1,60 € je Betreuungsstunde
ab 1. Januar 2022 auf 1,70 € je Betreuungsstunde
ab 1. Januar 2023 auf 1,80 € je Betreuungsstunde
ab 1. Januar 2024 auf 1,90 € je Betreuungsstunde

Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 20 Betreuungstage je Monat festgesetzt.

- (2) Kinder sind pünktlich abzuholen. Für Verspätungen (außerhalb der gewählten Betreuungszeit) entstehen pro angefangener $\frac{1}{4}$ Stunde Gebühren in Höhe von 5,00 €.
- (3) Die Grundversorgung muss für die Wochentage Montag bis Freitag durchgehend angemeldet werden. Die hinzu gewählten Betreuungsstunden sind für die Wochentage festzulegen und können jeweils zu den Stichtagen 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober verändert werden.
- (4) Die Änderung der Betreuungszeiten muss jeweils bis zum 15. des Vormonats für den jeweiligen Stichtag erfolgen.

- (5) Während der Schließungszeiten in den Oster- und Sommerferien wird ein Bereitschaftsdienst in einer Tageseinrichtung angeboten. Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes von insgesamt vier Wochen (eine Woche Osterferien, drei Wochen Sommerferien) wird ein Kostenbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 erhoben.

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Niestetal Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Gemeinde Niestetal keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung. Satz 1 gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die tägliche Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden und schließt die Grundversorgung ein.
- (2) Für die über die 6 Stunden hinausgehende tägliche Betreuungszeit wird anteilig der übrige Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eventuell ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, ermittelt. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4

Ermäßigung für Geschwister

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde betreut, werden für das zweite Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind fallen keine Kostenbeiträge an.
- (2) Diese Kostenermäßigung gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff. ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt für die im Kindergarten angebotenen Speisen und Getränke wird pauschaliert erhoben und beträgt 65,00 € monatlich (Einzelessen 3,25 €) und erhöht sich zum
- 1. Januar 2020 auf 70,00 € monatlich (Einzelessen 3,50 €),
 - 1. Januar 2021 auf 75,00 € monatlich (Einzelessen 3,75 €)
- (2) Das Verpflegungsentgelt wird für 11 Monate je Kindergartenjahr erhoben. Bei Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes wird das Verpflegungsentgelt gemäß § 5 Abs. 1 berechnet.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung im Kindergarten. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und können nur im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren bezahlt werden. Eine Barzahlung ist aus technischen Gründen nicht möglich. Auch kann keine Einzahlung auf der Bank erfolgen. Die Abbuchungen sind kostenlos. Die anfallenden Gebühren werden pauschal von der Gemeinde mit den Banken abgerechnet. Die Anzahl der Einzelessen werden den Erziehungsberechtigten am Ende des laufenden Monats durch den Kindergarten mitgeteilt und in der Regel im Folgemonat vom Konto abgebucht.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (u.a. wegen gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mindestens drei Wochen nicht besuchen, ist lediglich ein Wartegeld in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Kindergartenbeitrages zu zahlen. Erstattungen werden nur für volle Krankheitswochen geleistet.

- (5) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit eines Kindes im Kindergarten von mindestens eine Woche, welche durch ärztliches Attest nachzuweisen ist, wird das Verpflegungsentgelt anteilig erstattet.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Gespeicherte Daten

- (1) Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die Gemeinde Niestetal, vertreten durch den Gemeindevorstand. Sie entscheidet allein über Zweck und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.
- (2) Im Fall eines datenschutzrechtlichen Verstoßes steht den Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, zu.
- (3) Im Rahmen der Ausführung dieser Satzung werden mit Hilfe eines Aufnahmebogens personenbezogene Daten bei der Anmeldung und Aufnahme in den Kindergarten von den Betroffenen erhoben und elektronisch gespeichert, insbesondere
1. Name, Vorname(n), Anschrift und Geburtsdatum des Kindes
 2. Name, Vorname(n), Anschrift der Erziehungsberechtigten und weiterer Haushaltsangehöriger
 3. Bisherige Betreuungspersonen des Kindes, besondere Regelungen
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Gebührenpflichtigen, die gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Niestetal besuchen

5. Gesundheitsverlauf und -situation des Kindes einschließlich der Kontaktdaten behandelnder Ärzte/Ärztinnen und beendeter, laufender und geplanter Therapien
6. Gruppenerfahrungen/Sozialisation des Kindes
7. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten wie Kontodaten und/oder Sepa-Lastschriften.

(4) Betroffenen steht das Recht zu, sich selbst oder an Dritte über die von ihnen erhobenen Daten Auskunft erteilen zu lassen sowie diese aushändigen, berichtigen, sperren und löschen zu lassen.

(5) Die erfassten und gespeicherten Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle im Rahmen dieser Satzung nur zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung der Gebühren gespeichert werden. Einer Weitergabe an Dritte, z.B. zur Feststellung und Beantragung von notwendigen integrativen und inkludierenden Maßnahmen muss separat zugestimmt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Die bisherige Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Niestetal vom 21. Juni 2018 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Niestetal, 7. Juni 2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niestetal

(Siegel)

Marcel Brückmann
Bürgermeister